

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

Die Anzeige kann schriftlich geschehen.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamts regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gebührenordnung und sonstige Kosten bei Beerdigungen.

I.	Die an das Beerdigungsamt	für die Besorgung der Leiche	
		eines Erwachsenen	eines Kindes unter 7 Jahren
	zu entrichtende a. Gesamtgebühr beträgt wenn der Verstorbene — bei unselbständigen Familienangehörigen das Familienoberhaupt — ein Jahreseinkommen hatte bis zu 1500 Mk.	Mk.	Mk.
	" " " von 1500 Mk. bis 3000 Mk.	20	10
	" " " von 3000 Mk. bis 6000 Mk.	40	10
	" " " von über 6000 Mk.	60	20
		80	30
	(Bei Leichenüberführungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage erhöht sich je der Satz um 20 Mark.)		
	b. Gebühr für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses für den Tag		1 Mk.
II.	Für den Prediger die herkömmliche Gebühr in versiegeltem Verschlusse.		
III.	Für das Grab und seine Herstellung		die jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren.
	a. der Friedhofsinspektion		
	1. für die Beerdigung in einem Reihengrabe		
	2. " " " Familienbegräbnisplätze		
	3. " etwa notwendigen Aufschlag wegen Vergrößerung des Grabes		
	4. für den Transport des Sarges nach der Kapelle		
	5. für den Stadtkirchenkasten (Angehörige der Freiheits-, Altstädter-, Unter- und Oberneustädter Kirchengemeinden sind von der Zahlung der Gebühr zu 5 befreit)		
	b. in den Stadtteilen Wehlheiden, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen	die derzeit gültigen Gebührensätze.	
IV.	Für die Begleitwagen die vertragsmäßigen Sätze.		

Cassel, den 12. August 1908.

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).

Kassenstunden von $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags. ☎ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor ☎ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags: im Sommer von 8— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags und $\frac{1}{2}$ 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs 300 Mk., auf den mittleren Teilen 225 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen 150 Mk. an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

Die Hälfte dieser Beträge (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz ausschließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2. Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Keht ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzelstehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden.

Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für die Personen einzeln besondere Vordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt den Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern und solange diese der Meldepflicht nicht selbst genügt haben.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch über alle bei ihnen einkehrenden Fremden nach dem Muster D zu halten und sind für die richtige und vollständige Ausfüllung verantwortlich.

Sie haben täglich bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen